

756
816

Verordnung gegen Feuersgefahr.

- 1766 -

Von Gottes Gnaden C A R L,
Herzog zu Württemberg und Teck, Graf
zu Mömpelgart, Herr zu Heydenheim und Justingen etc.
Ritter des goldenen Vlieses, und des Löbl. Schwä-
bischen Kreises General=Feld=Marschall etc. etc.

Unsern Gruß zuvor Lieber Getreuer!

Nachdem die leidige Erfahrung schon mehrmalen und erst jüngsthin die zu Oberjesingen, Herrenberger Ober=Amts, ausgegangene fatale Feuersbrunst des mehrern bezeuget, daß durch die Einheimung des nassen Oehmds dessen Selbst=Entzündung verursacht, und großes Unglück erweckt werden könne; Als sehen Wir Uns aus Landesväterlicher Vorsorge vor Unsere treuehorsamste Untertanen veranlasset, dem in Unserer Land=Feuer=Ordnung de Anno 1752 Cap. I § 24 enthaltenen Gebott, daß das Oehmd anders nicht als wohl gedörret, eingeheimst, und, damit kein Eisen unter dasselbe komme, wohl Achtung gegeben werden solle, annoch weiter beizufügen, daß die=jeden Orts bestellte Feuerschau innerhalb 3 bis 4 Wochen nach eingeheimsten Oehmd, eine Visitation auf denen Heu=Böden, ob das Oehmd genugsam gedörret seie, vornehmen und diejenige fahrlässige Haus=Väter, bei denen nasses und feuchtes Oehmd angetroffen würde, dem Stabs=Beamten, nebst schleunigster Vorbeugung des Schadens, anzeigen, und solcher sofort jeden Contra=venienten mit der darauf setzenden Legal=Strafe à 10 fl.

belegen solle. Du hast daher diese Unsere gnädigste
Verordnung männiglich bekannt zu machen, und von Zeit
zu Zeit Deine Amts=Untergebene zu erinnern, daß sie bei
nassen Jahrgängen nach Verfluß von 14 Tagen längstens
3 Wochen das eingeheimste Oehmd aufschütteln, wo es der
Platz zuläßt, wenden, und hierdurch die Fäulung, wo=
durch eine Selbst=Entzündung entstehen könne, vorkommen
sollen. Daran beschiehet Unsere Meinung, und Wir ver=
bleiben Dir in Gnaden gewogen. Stuttgart den 24. Dezem=
ber 1766.

EX SPECIALI RESOLUTIONE SERENISSIMI DOMINI DUCIS.